

URTEIL DES GERICHTSHOFS

2. Juni 2016*

(Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – Bindung an ärztliche Feststellungen)

In der Rechtssache E-24/15,

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache

Walter Waller

und

Liechtensteinische Invalidenversicherung

betreffend die Auslegung von Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Carl Baudenbacher, Präsident, Per Christiansen (Berichterstatter) und Páll Hreinsson, Richter,

Kanzler: Gunnar Selvik,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- Walter Wallers, vertreten durch Mag. Antonius Falkner, Rechtsanwalt;
- der Regierung Belgiens, vertreten durch Liesbet Van den Broek und Marie Jacobs, Rechtsberaterinnen, Aussenministerium, als Bevollmächtigte;

^{*} Sprache des Antrags: Deutsch

- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin, und Thomas Bischof, Stv. Leiter, Stabstelle EWR, als Bevollmächtigte;
- der Regierung Norwegens, vertreten durch Christian Fredrik Fougner Rydning, Erster Konsulent, Aussenministerium, und Tonje Skjeie, Advokat, Regierungsadvokat (Zivilsachen), als Bevollmächtigte;
- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Maria Moustakali, Beamtin, und Íris Ísberg, Beamtin (befristet), Rechtsabteilung, als Bevollmächtigte;
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Denis Martin und Jonathan Tomkin, Mitarbeiter des Juristischen Diensts, als Bevollmächtigte,

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Regierung Belgiens, vertreten durch Liesbet Van der Broek, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Thomas Bischof, der Regierung Norwegens, vertreten durch Christian Fredrik Fougner Rydning, der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Íris Ísberg, und der Kommission, vertreten durch Jonathan Tomkin, in der Sitzung vom 20. April 2016,

folgendes

Urteil

I Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

- 1 Artikel 28 Absätze 1 und 2 des EWR-Abkommens lauten:
 - 1. Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.
 - 2. Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

Die Grundverordnung

2 Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(ABI. 2004 L 200, S. 1) (im Folgenden: Grundverordnung) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 vom 1. Juli 2011 (ABI. 2011 L 262, S. 33) unter Nummer 1 des Anhangs VI in das EWR-Abkommen aufgenommen.

3 Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung lautet:

Eine vom Träger eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung über den Grad der Invalidität eines Antragstellers ist für den Träger jedes anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaats verbindlich, sofern die in den Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten festgelegten Definitionen des Grads der Invalidität in Anhang VII als übereinstimmend anerkannt sind.

4 Artikel 82 der Grundverordnung lautet:

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen ärztlichen Gutachten können auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Antragstellers oder des Leistungsberechtigten unter den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen oder den von den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten vereinbarten Bedingungen angefertigt werden.

Die Durchführungsverordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. 2009 L 284, S. 1) (im Folgenden: Durchführungsverordnung) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 76/2011 unter Nummer 2 des Anhangs VI in das EWR-Abkommen aufgenommen.

6 Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsverordnung lautet:

Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden.

7 Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung lautet:

Für den Fall, dass Artikel 46 Absatz 3 der Grundverordnung für die Feststellung des Grades der Invalidität nicht anwendbar ist, kann jeder Träger entsprechend seinen Rechtsvorschriften den Antragsteller von einem Arzt oder einem anderen Experten seiner Wahl untersuchen lassen. Der Träger eines Mitgliedstaats berücksichtigt jedoch die von den Trägern

aller anderen Mitgliedstaaten erhaltenen ärztlichen Unterlagen und Berichte sowie die verwaltungsmäßigen Auskünfte ebenso, als wären sie in seinem eigenen Mitgliedstaat erstellt worden.

- 8 Artikel 87 Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung lauten:
 - 1. Unbeschadet sonstiger Vorschriften gilt Folgendes: Hält sich ein Antragsteller oder ein Leistungsempfänger oder ein Familienangehöriger vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats auf, in dem sich der leistungspflichtige Träger befindet, oder wohnt er dort, so wird eine ärztliche Untersuchung auf Ersuchen dieses Trägers durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Berechtigten entsprechend dem von diesem Träger anzuwendenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen.

Der leistungspflichtige Träger teilt dem Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts mit, welche besonderen Voraussetzungen erforderlichenfalls zu erfüllen und welche Aspekte in dem ärztlichen Gutachten zu berücksichtigen sind.

2. Der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erstattet dem leistungspflichtigen Träger, der um das ärztliche Gutachten ersucht hat, Bericht.
Der leistungspflichtige Träger ist an die Feststellungen des Trägers des
Aufenthalts- oder Wohnorts gebunden.

Dem leistungspflichtigen Träger steht es frei, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Allerdings kann der Berechtigte nur dann aufgefordert werden, sich in den Mitgliedstaat des leistungspflichtigen Trägers zu begeben, wenn er reisen kann, ohne dass dies seine Gesundheit gefährdet, und wenn die damit verbundenen Reiseund Aufenthaltskosten von dem leistungspflichtigen Träger übernommen werden.

Nationales Recht

- Gemäss Artikel 53 Absätze 1 und 5 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (LR 831.20) haben Personen Anspruch auf Invalidenrente, wenn ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 67 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit.
- 10 Die Invalidenversicherung entscheidet über die Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung. Artikel 78 dieses Gesetzes zufolge

kann eine Entscheidung mittels Verwaltungsbeschwerde vor der Invalidenversicherung angefochten werden, die ihre Entscheidung dann überprüft. Gegen die erneute Entscheidung kann vor dem Fürstlichen Obergericht Berufung erhoben werden.

Dem Fürstlichen Obergericht zufolge gilt für das Verfahren vor der Invalidenversicherung der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das bedeutet, dass die Invalidenversicherung auch den Sachverhalt ermittelt. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für die gerichtliche Überprüfung vor dem Fürstlichen Obergericht, wenn gegen die Entscheidung der Invalidenversicherung Berufung erhoben wird.

II Sachverhalt und Verfahren

- Herr Waller ist ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland. Er war von 1988 bis 2000 in Liechtenstein erwerbstätig. Ab dem Jahr 2011 gewährte ihm die Liechtensteinische Invalidenversicherung (im Folgenden: Invalidenversicherung) eine ganze Invalidenrente.
- Laut dem vorlegenden Gericht beantragte der Berufungswerber im Jahr 2013 die erneute Prüfung seiner Leistungsberechtigung. Die Invalidenversicherung ersuchte die deutsche Rentenversicherung, eine ärztliche Untersuchung von Herrn Waller durchzuführen. Eine von der deutschen Rentenversicherung beauftragte Ärztin erstellte im Rahmen des gemäss Durchführungsverordnung vorgesehenen Datenaustauschs einen ärztlichen Bericht mit Informationen (in diesem Fall unter Verwendung des Formulars E 213). Obwohl sich der Zustand des Berufungswerbers gebessert hatte, bestand noch immer nachvollziehbar eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Im ärztlichen Bericht bestätigte die Ärztin u. a., dass für weitere zwei Jahre ein unter dreistündiges Leistungsvermögen pro Tag besteht.
- 14 Unter Berücksichtigung des ärztlichen Berichts, aber auch weiterer Informationen der Hausärztin des Berufungswerbers, welche ausführte, dass bei Herrn Waller keine Arbeitsfähigkeit mehr gegeben sei, stellte der interne ärztliche Dienst der Invalidenversicherung einen Invaliditätsgrad von 59 % fest. Die Invalidenversicherung kürzte die Invalidenrente von Herrn Waller entsprechend von 100 % auf 50 %.
- Der Berufungswerber brachte eine Verwaltungsbeschwerde gegen diese Verfügung ein. Die Invalidenversicherung setzte sich mit der Vertrauensärztin der deutschen Rentenversicherung in Verbindung, die mitteilte, dass eine unter dreistündige Arbeitsfähigkeit pro Tag nach den Kriterien des deutschen Sozialversicherungsrechts einer vollen Leistungsminderung entspreche, sodass eine genauere Quantifizierung der Restleistungsfähigkeit des Berufungswerbers nicht erfolgen würde.
- Die Invalidenversicherung lehnte die Beschwerde von Herrn Waller ab. Gegen diese Entscheidung legte Herr Waller beim Fürstlichen Obergericht Berufung ein.

Er bringt im Wesentlichen vor, dass sich die Berufungsgegnerin bei der Kürzung seiner Invalidenrente ausschliesslich auf das Verständnis der Angaben im ärztlichen Bericht seitens des internen ärztlichen Dienstes der Invalidenversicherung, nämlich dass er bedingt arbeitsfähig sei, stütze.

- 17 Am 17. September 2015 entschied das Fürstliche Obergericht, das Verfahren zu unterbrechen und dem Gerichtshof die folgenden Fragen vorzulegen:
 - (1) Untersagt es die sich aus Art. 87 Absatz 2 2. Satz der VO 987/2009 ergebende Bindung des leistungspflichtigen Trägers an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnortes des Versicherten, diese Feststellungen in seinem Verfahren und damit die Angaben im ausführlichen ärztlichen Bericht gemäss EU-Formular E 213 in Frage zu stellen?
 - (2) Für den Fall der Bejahung der ersten Frage: Gilt die erwähnte Bindung auch in einem sich nach nationalen Verfahrensvorschriften an das Verfahren vor einem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren?
- Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens und der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf den Sitzungsbericht wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

III Antworten des Gerichtshofs

Die vorliegende Rechtssache beschäftigt sich mit Rechtsfragen, die der Gerichtshof zum Teil bereits in der Rechtssache E-13/15 Bautista, Slg. 2015, 720, behandelt hat. Gegenstand dieser Rechtssache war die Zahlung einer Invalidenrente durch die Liechtensteinische Invalidenversicherung an einen in Spanien wohnhaften Leistungsberechtigten. Dieser Leistungsberechtigte wurde ebenfalls auf Wunsch der Invalidenversicherung von der nationalen Rentenversicherung untersucht. Die Rechtssache Bautista bot dem Gerichtshof Anlass, die Bindungswirkung der Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts zu prüfen. Folglich wird der Gerichtshof bei der Beantwortung der Fragen in der vorliegenden Rechtssache auf die entsprechenden Gründe in der Rechtssache Bautista Bezug nehmen.

Zur ersten Frage

Dem Gerichtshof vorgelegte Stellungnahmen

Der Berufungswerber, die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission bringen vor, die Bindung an vom Träger des Aufenthaltsorts des Versicherten eingeholte Gutachten gelte nur insoweit, als der leistungspflichtige Träger nicht von seinem eigenständigen Recht Gebrauch macht, ein Gutachten eines Arztes seiner Wahl einzuholen (es wird u. a. auf die Rechtssache *Bautista*, oben erwähnt,

Randnr. 39, verwiesen). Da die Invalidenversicherung von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat, ist sie an die Feststellungen des Trägers des Wohnorts des Berufungswerbers gebunden und kann die Angaben im ärztlichen Bericht nicht in Frage stellen.

- 21 Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hält fest, dass es sich bei Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung im Zusammenhang mit der Bemessung des Grades der Invalidität um eine *lex specialis* handelt. Gemäss dieser Bestimmung ist ein ärztlicher Bericht des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts zu berücksichtigen. Der leistungspflichtige Träger ist jedoch nicht daran gebunden.
- Alternativ bringt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung, der sich unter anderem in Artikel 4 der Grundverordnung niederschlägt, eine absolute Bindung an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts des Leistungsberechtigten auszuschliessen scheint, da eine solche Bindung nur einem Leistungsempfänger oder Leistungsberechtigten nützen würde, der am Aufenthalts- oder Wohnort untersucht wird, nicht jedoch jemandem, der im Staat des leistungspflichtigen Trägers untersucht wird.
- Der Regierung Norwegens zufolge ist die Bindung gemäss Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung auf die ärztlichen Feststellungen beschränkt. Daher gilt die Bindung nicht für rechtliche Feststellungen bei der anschliessenden Beurteilung durch den leistungspflichtigen Träger. Dieser Auffassung schliesst sich die Regierung Belgiens an, die betont, dass allein der leistungspflichtige Träger für die Bewertung der Arbeitsunfähigkeit eines Antragstellers nach den nationalen Rechtsvorschriften zuständig ist. Der leistungspflichtige Träger hat diese Bewertung jedoch im Licht der Feststellungen des medizinischen Fachpersonals des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts vorzunehmen.
- Die Regierung Norwegens ergänzt, dass Artikel 87 der Durchführungsverordnung ihrer Auffassung nach keine Verpflichtung vorsieht, den Träger des Aufenthaltsoder Wohnorts um ein ärztliches Gutachten zu ersuchen. Erstens heisst es in Artikel 82 der Grundverordnung nur, dass Gutachten angefertigt werden "können". Überdies kann sich der Wortlaut gemäss Artikel 87 Absatz 1 der Durchführungsverordnung, dass die ärztliche Untersuchung "vorgenommen" ("shall be carried out" in der englischen Sprachfassung) wird, einfach auf eine Verpflichtung des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts beziehen, auf Ersuchen eine Untersuchung vorzunehmen oder die Untersuchung gemäss seinen Rechtsvorschriften durchzuführen. Diese Bestimmung sieht keine Verpflichtung vor, den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts um die Durchführung der Untersuchung zu ersuchen.

Entscheidung des Gerichtshofs

25 Mit seiner ersten Frage ersucht das nationale Gericht um Klärung, ob es einem leistungspflichtigen Träger untersagt ist, die im Formular E 213 enthaltenen Fest-

stellungen angesichts der sich aus Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung ergebenden Bindung solcher Feststellungen in einem Verwaltungsverfahren in Frage zu stellen.

- Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bringt vor, dass Artikel 49 Absatz 2 der Durchführungsverordnung die in der gegenständlichen Rechtssache massgebliche Bestimmung darstellt. Der Gerichtshof weist dieses Vorbringen jedoch zurück. Die massgebliche Bestimmung ist Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung, bei der es sich um eine spezielle Regelung zu ärztlichen Gutachten handelt (vgl. *Bautista*, oben erwähnt, Randnr. 36).
- 27 Bezugnehmend auf die in Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vorgesehene Bindungswirkung ärztlicher Feststellungen stellte der Gerichtshof in der Rechtssache *Bautista* fest:

36 [...] Hält sich ein Antragsteller oder Leistungsempfänger vorübergehend in einem anderen EWR-Staat auf als dem, in dem sich der leistungspflichtige Träger befindet, oder wohnt er dort, muss der leistungspflichtige Träger den Träger des anderen EWR-Staats ersuchen, die ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Laut Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 ist der leistungspflichtige Träger, der um das ärztliche Gutachten ersucht hat, an diese Feststellungen gebunden.

37 Der Zweck der Bindung des leistungspflichtigen Trägers im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 besteht darin, Leistungsempfänger oder Antragsteller in Bezug auf Sozialversicherungsansprüche in einem anderen EWR-Staat in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben. Diese Freizügigkeit würde eingeschränkt, wenn der leistungspflichtige Träger die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts des Antragstellers in Frage stellen könnte.

- 28 In Randnr. 40 dieses Urteils stellt der Gerichtshof weiter fest,
 - 40 [...] dass die Bindung gemäss Artikel 87 Absatz 2 für ärztliche Feststellungen gilt, nicht für die rechtliche Beurteilung des Anspruchs des Antragstellers auf Leistungen. Der leistungspflichtige Träger ist für die Bewertung des Anspruchs auf Leistungen bei Invalidität, u. a. auf der Grundlage der ärztlichen Feststellungen, zuständig.
- Die Invalidenversicherung ist daher an die ärztlichen Feststellungen der von der deutschen Rentenversicherung beauftragten Ärztin, die Herrn Waller untersucht hat, gebunden. Eine Abweichung der Invalidenversicherung von diesen ärztlichen Feststellungen wäre gleichbedeutend mit deren Infragestellung. Dies wäre mit der Bindungswirkung nach Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung nicht vereinbar. Ob eine Abweichung von diesen Feststellungen gegeben war, ist eine Frage der Sachverhaltsermittlung und daher durch das vorlegende Gericht zu beurteilen.

- 30 Der Gerichtshof fügt hinzu, dass die Bindungswirkung ärztlicher Feststellungen gemäss Artikel 87 Absatz 2 nur insoweit gilt, als der leistungspflichtige Träger nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Leistungsberechtigten durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen (vgl. *Bautista*, oben erwähnt, Randnr. 39). Im gegenständlichen Fall hat die Invalidenversicherung nicht von diesem Recht Gebrauch gemacht.
- Die Regierung Norwegens hat geltend gemacht, dass das Ersuchen um eine Untersuchung nach Artikel 87 der Durchführungsverordnung durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts optional sei. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, es folge implizit aus dem Koordinierungssystem, dass Ersuchen um ärztliche Untersuchungen zwischen den zuständigen Behörden in den EWR-Staaten als Ausdruck des gegenseitigen Vertrauens auszutauschen sind. Könnte ein leistungspflichtiger Träger sofort ein ärztliches Gutachten durch einen Arzt seiner Wahl erstellen lassen, würde dieses System untergraben.
- Die Antwort auf die erste vorgelegte Frage lautet, dass es Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 dem leistungspflichtigen Träger untersagt, die ärztlichen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts im Verwaltungsverfahren in Frage zu stellen.

Zur zweiten Frage

Dem Gerichtshof vorgelegte Stellungnahmen

- Der Berufungswerber bringt vor, dass die Bindung auch in einem sich an das Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren gilt. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein stützt diese Auffassung in ihrer unterschiedlichen Argumentation im Wesentlichen (es wird auf das Urteil in *Herbosch Kiere*, C-2/05, EU:C:2006:69, Randnr. 33, verwiesen).
- Die Kommission schliesst sich dieser Argumentation an und fügt hinzu, die Wirksamkeit der Regelung würde untergraben, wenn ärztliche Feststellungen in Gerichtsverfahren, die deshalb eingeleitet wurden, weil der zuständige Träger diesen Feststellungen nicht entsprochen hat, keine Bindungswirkung hätten.
- Der EFTA-Überwachungsbehörde zufolge gilt die in Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vorgesehene Bindung nicht in Gerichtsverfahren, wenn ein Leistungsempfänger oder Antragsteller die ärztlichen Feststellungen in Frage stellen will. Die EFTA-Überwachungsbehörde beruft sich auf die Randnrn. 41 bis 44 im Urteil in der Rechtssache *Bautista*, oben erwähnt, und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Sie vertritt die Auffassung, dass ein Leistungsempfänger oder Antragsteller das Recht haben muss, Entscheidungen des leistungspflichtigen Trägers in Verfahren vor nationalen Gerichten in Frage zu stellen.
- 36 Laut der Regierung Belgiens ist die zweite Frage identisch mit der in der Rechtssache *Bautista* vorgelegten Frage. In dieser Rechtssache argumentierte die Regierung Belgiens, dass es gegen das Grundrecht auf die Prüfung eines Falles

- durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, vor dem Beweise angefochten werden können, verstiesse, einer Person das Recht auf die Vorlage von Gegenbeweisen in nationalen Gerichtsverfahren vorzuenthalten.
- Der Regierung Norwegens zufolge gilt die Bindungswirkung nicht in Gerichtsverfahren, da Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung die Wirkung auf den leistungspflichtigen Träger beschränkt. Auch auf den Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie wird verwiesen.
 - Entscheidung des Gerichtshofs
- Mit seiner zweiten Frage ersucht das vorlegende Gericht um Klärung, ob die Bindungswirkung ärztlicher Feststellungen auch in einem sich an das Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren gilt.
- Die Bindungswirkung gilt für den leistungspflichtigen Träger, nicht für den Leistungsempfänger oder Antragsteller. Der Gerichtshof hat in der Rechtssache *Bautista* festgestellt, dass der Zweck der Bindung darin besteht, Leistungsempfänger oder Antragsteller in Bezug auf Sozialversicherungsansprüche in die Lage zu versetzen, ihr im EWR-Recht verankertes Recht auf Freizügigkeit auszuüben. Überdies hindert nichts am Wortlaut von Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung einen Leistungsempfänger oder Antragsteller daran, die ärztlichen Feststellungen im Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen (vgl. *Bautista*, oben erwähnt, Randnrn. 37 und 41). Dieselbe Begründung trägt auch bei dem sich an das Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren, da in beiden Fällen dieselben Erwägungen gelten.
- 40 Es hat jedoch nicht den Anschein, als wolle Herr Waller die gegenständlichen ärztlichen Feststellungen in Frage stellen. Er bringt vielmehr vor, diese Feststellungen müssten in einer sich an das Verwaltungsverfahren anschliessenden gerichtlichen Überprüfung als bindend betrachtet werden. Dies könnte darauf hindeuten, dass er vor dem nationalen Gericht argumentiert, die Invalidenversicherung habe einen Fehler gemacht, indem sie die ärztlichen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts nicht ordnungsgemäss berücksichtigt habe, mit anderen Worten, dass die Invalidenversicherung die in Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vorgesehene Bindungswirkung nicht beachtet habe.
- Wie oben ausgeführt, bildet Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung einen Ausdruck des für das Koordinierungssystem erforderlichen gegenseitigen Vertrauens, was den in Artikel 3 des EWR-Abkommens verankerten Grundsatz der Loyalität widerspiegelt. Behörden, einschliesslich der Gerichte, des EWR-Staats, in dem der leistungspflichtige Träger angesiedelt ist, haben bei Berücksichtigung des Zwecks von Artikel 87 nicht das Recht, ärztliche Feststellungen zu überprüfen, wenn der leistungspflichtige Träger selbst daran gebunden ist (vgl. sinngemäss Herbosch Kiere, oben erwähnt, Randnrn. 30 bis 33).

- Die Zulassung einer solchen Prüfung würde die Wirksamkeit des EWR-Rechts untergraben und die Rechtssicherheit für den Leistungsempfänger oder Antragsteller einer Sozialversicherungsleistung beeinträchtigen.
- Die Antwort auf die zweite Frage lautet daher, dass die Bindung nach Artikel 87 Absatz 2 der Durchführungsverordnung in einem sich an das Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren, wie in der gegenständlichen Rechtssache, gilt.

IV Kosten

Die Auslagen der Regierungen Belgiens, des Fürstentums Liechtenstein und Norwegens, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Obergericht vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

- (1) Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 untersagt es dem leistungspflichtigen Träger, die ärztlichen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts im Verwaltungsverfahren in Frage zu stellen.
- (2) Die Bindung nach Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 gilt in einem sich an das Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger anschliessenden Gerichtsverfahren unter Umständen wie jenen in der gegenständlichen Rechtssache.

Carl Baudenbacher

Per Christiansen

Páll Hreinsson

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 2. Juni 2016.

Gunnar Selvik Kanzler Carl Baudenbacher Präsident